

Merkblatt zum Freiversuch

I. Grundsatz

Der Freiversuch kommt den Prüflingen zugute, die sich spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters

- also bis zum 31. März bzw. 30. September –

eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung melden. Entscheidend ist der Eingang der Meldung bei dem Justizprüfungsamt. Wird der Freiversuch nicht bestanden, gilt die Prüfung als nicht unternommen, § 25 Abs. 1 JAG NRW.

Bei der Berechnung der Semesterzahl bleiben Semester, in denen der Prüfling Rechtswissenschaften nur im **Nebenfach** (z.B. in einem Magisterstudiengang) studiert hat, unberücksichtigt, wenn das Nebenfach lediglich einen Teilbereich der Rechtswissenschaft (z.B. Zivilrecht) umfasst hat **und** ein ordnungsgemäßes Hauptstudium absolviert worden ist. Entsprechende Nachweise sind dem Justizprüfungsamt vorzulegen.

II. Auslandsstudium (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG NRW)

Bei der Berechnung der Freiversuchsfrist bleibt ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern unter folgenden Voraussetzungen unberücksichtigt:

- **Einschreibung** an einer ausländischen **Universität** für das Fach **Rechtswissenschaft**
- Besuch von rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im **ausländischen Recht** in einem Umfang von in der Regel mindestens **acht Stunden je Woche** während der Vorlesungszeit eines Semesters

Lehrveranstaltungen in den Fächern Völkerrecht, Europarecht und ausländisches internationales Privatrecht werden als Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht anerkannt. Hingegen zählen Lehrveranstaltungen im Römischen Recht nicht zum ausländischen Recht i.S.d. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG NRW.

- **Erwerb von mindestens einem Leistungsnachweis im ausländischen Recht je halbjährigem Studienaufenthalt**

Der Leistungsnachweis hat im Regelfall mindestens eine schriftliche Leistung zu erfassen. Sollten für einzelne Lehrveranstaltungen keine schriftlichen Leistungsnachweise möglich sein, wird auch die erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen Prüfung anerkannt.

Wenn das Studienjahr an der ausländischen Universität in **Trimester** aufgeteilt ist und ein Prüfling nur ein Trimester Rechtswissenschaft an der ausländischen Universität studiert hat, bleibt dafür ein Semester gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG unberücksichtigt, wenn nachweislich mindestens 96 Lehrveranstaltungsstunden im ausländischen Recht besucht wurden und ein Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben wurde.

Verfahrensfragen:

Nach dem Auslandsstudium sind beim Justizprüfungsamt folgende Unterlagen – im Original oder beglaubigt – einzureichen:

- Beurlaubungsnachweis/e der hiesigen Universität
- Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität
- Nachweis über die belegten Lehrveranstaltungen
- Leistungsnachweise

Eine Übersetzung ausländischer Unterlagen kann selbst erstellt werden. Sie ist dem Antrag beizufügen.

III. Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG NRW) und Verfahrenssimulation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG NRW)

Bei der Berechnung der Freiversuchsfrist bleibt ein Semester unberücksichtigt, wenn der Prüfling an einer inländischen Hochschule eine **fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung** erfolgreich abgeschlossen hat, die sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden (= Unterrichtsstunden pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters) – bei einer viersemestrigen Ausbildung also je Semester vier Stunden pro Woche – erstreckt hat (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW).

Für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt wurde, bleibt ein Semester bei der Berechnung der Fachsemesterzahl unberücksichtigt, wenn 16 Semesterwochenstunden besucht wurden und ein Leistungsnachweis erworben wurde (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG NRW). Insbesondere dass in der erforderlichen Wochenstundenzahl an **fremdsprachigen** Veranstaltungen teilgenommen wurde, ist durch eine Bescheinigung der Universität nachzuweisen.

Der Leistungsnachweis über die fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder über die Verfahrenssimulation darf nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW (Zwischenprüfung) oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 JAG NRW (Schwerpunktbereichsprüfung) eingesetzt werden (§ 25 Abs. 4 JAG NRW). Dies ist bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu versichern und wird überprüft.

IV. Sonstige Gründe, aus denen Fachsemester bei der Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt bleiben:

- Längere **schwere Krankheit** oder sonstige zwingende Gründe, durch die der Prüfling am Studium gehindert war, § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG NRW; der Nachweis einer Erkrankung ist durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Attest zu führen, das die medizinischen Befundtatsachen

enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt (§ 25 Abs. 3 JAG NRW);

- **Schwangerschaft und Geburt** eines Kindes, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen, § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 i.V.m. Abs. 3 JAG NRW;
- **Mitgliedschaft in** gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen **Gremien der Hochschule** oder Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 JAG NRW; unberücksichtigt bleiben bis zu drei Semester. Die bloße Mitgliedschaft im Gremium reicht nicht aus. Erforderlich ist der Nachweis eines nicht unerheblichen Zeitaufwandes (pro Semester, das nicht berücksichtigt werden soll, ein Tätigkeitsumfang von **15 Semesterwochenstunden** über einen Zeitraum von **zwei Semestern** oder ein Tätigkeitsumfang von **30 Semesterwochenstunden in einem Semester**). Dieser Nachweis kann z.B. durch Bestätigung des Fakultätsausschusses oder des Dekans geführt werden.
- Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG NRW; unberücksichtigt bleiben bis zu vier Semester.

Bei Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung ist die Summe der aus den verschiedenen Gründen unberücksichtigt bleibenden Semester gemäß § 25 Abs. 5 JAG NRW in der Fassung vom 11.03.2003 auf vier beschränkt. Unberücksichtigt bleiben nur volle Semester (§ 25 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW).

(Stand: Februar 2011)

§ 25 JAG NRW i.d.F. vom 11.03.2003 hat folgenden Wortlaut:

§ 25 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung:

1. Fachsemester, während deren der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war;
2. bis zu vier Semester für Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung;

3. bis zu drei Semester für ein Auslandsstudium, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Stunden je Woche, im ausländischen Recht besucht und je halbjährigem Studienaufenthalt mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat;
4. ein Semester für eine an einer inländischen Hochschule nachweislich erfolgreich abgeschlossene fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat;
5. ein Semester für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt wird, wenn der Prüfling hierfür Lehrveranstaltungen von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden besucht und einen Leistungsnachweis erworben hat;
6. bis zu drei Semester, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war oder das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat.

Unberücksichtigt bleiben nur volle Fachsemester.

(3) Ein Hinderungsgrund im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Im Fall einer Erkrankung hat der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeizuführen und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Ist ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 vorgelegt worden, kann er nicht zugleich zum Beleg der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 28 Abs. 3 Satz 3 eingesetzt werden. Die auf Veranstaltungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 entfallenden Semesterwochenstunden können nicht zum Beleg der Voraussetzung des § 28 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz angeführt werden.

(5) Die Summe der gemäß Absatz 2 unberücksichtigt bleibenden Semester ist auf vier beschränkt.